

**Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm
B.A. INDOLOGIE
(Kultur- und Geistesgeschichte des Vormodernen
Indien)
(90 Leistungspunkte)
im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang**

**an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
vom 21.10.09**

Gemäß §§ 13 Abs.1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.03.06 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm B.A. INDOLOGIE (*Kultur- und Geistesgeschichte des Vormodernen Indien*) (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Ziele des Studienprogramms B.A. INDOLOGIE.....	1
§ 3 Studienberatung	1
§ 4 Zulassung zum Studium	2
§ 5 Studienbeginn.....	2
§ 6 Kombination von Studienprogrammen	2
§ 7 Aufbau des Studienprogramms B.A. INDOLOGIE.....	2
§ 8 Praktikum.....	2
§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen.....	3
§ 10 Abschlussbezeichnung	3
§ 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen.....	3
§ 12 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen.....	4
§ 13 Prüferinnen und Prüfer	5
§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss	5
§ 15 Bachelor-Arbeit.....	5
§ 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms B.A. INDOLOGIE	6
§ 17 Inkrafttreten.....	6

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms B.A. INDOLOGIE (*Kultur- und Geistesgeschichte des Vormodernen Indien*) (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/10 das Studium der Indologie im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

- (1) Im Studienprogramm B.A. INDOLOGIE werden folgende Kompetenzen vermittelt: Kompetenz für Schriften, vormoderne Sprachen und Literaturen Indiens; Erwerb eines Überblicks auf Gebieten der asiatischen Weltreligionen (Hinduismus und Buddhismus) sowie altindischen Philosophierens; Anleitung zu folgerichtigem Denken bei komplexen Argumentationszusammenhängen in der Textinterpretation; Erwerb von Methoden und theoretischen Ansätzen zur Befähigung der historischen Analyse des geistig autochthonen Kulturraums Indiens und zu seiner Übersetzung in den Verständnishorizont Europas: Denken in geschichtlichen und kulturübergreifenden Dimensionen; Erkenntnis und Interpretation außereuropäischer Denkmuster; Ausbildung eines inter- und transkulturellen Problembewußtseins auf wissenschaftlich fundierter Basis.
- (2) Das Studienprogramm B.A. INDOLOGIE qualifiziert für alle Berufsfelder, in denen historisch und philologisch spezialisierte Absolventen von Asienfächern mit wissenschaftlich gesicherten Kenntnissen und interkultureller Kompetenz nachgefragt werden: Universitäre und außeruniversitäre Lehr- und Forschungsinstitutionen; Kultur-, Bildungs- und Übersetzungsarbeit; Bibliotheken, Archive und Museen; Auslandsberichterstattung; Journalismus; Public Relations & Marketing; Entwicklungszusammenarbeit; Projektkoordination.

§ 3 Studienberatung

- (1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Für das Studienprogramm müssen bei Studienbeginn Kenntnisse in Englisch (Abiturniveau oder vergleichbarer Abschluss) und Latein (Kleines Latinum oder eine gleichwertige ausländische Qualifikation) nachgewiesen werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Auf begründeten Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss kann für den Nachweis von Latein eine Frist bis zum Ende des 3. Studienseesters gewährt werden.
- (2) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für das Studienprogramm B.A. INDOLOGIE.
- (3) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze werden nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 Prozent (mindestens jedoch einer) der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung gestellt.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 6 Kombination von Studienprogrammen

Zur Einhaltung der Regelstudienzeit wird eine Kombination mit den Studienprogrammen B.A. KLASSISCHES ALTERTUM oder B.A. ARCHÄOLOGIE UND KUNSTGESCHICHTE DES VORISLAMISCHEN ORIENTS (jeweils 90 LP) empfohlen.

§ 7 Aufbau des Studienprogramms B.A. INDOLOGIE

- (1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.
- (2) Es wird empfohlen, im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation Module aus den Bereichen Wissenschaftsenglisch, Französisch oder wissenschaftliches Schreiben zu wählen [§ 7 Abs. 7 ABStPOBM].

§ 8 Praktikum

- (1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden im Studienprogramm B.A. INDOLOGIE in der Regel an einer universitären Einrichtung absolviert (Erwerb arbeitspraktischer Zusatzqualifikationen für wissenschaftliche Aufgaben- und Anstellungsfelder), können aber auch universitätsextern, z.B. in kulturellen Einrichtungen im In- oder Ausland mit direktem oder indirektem Indienbezug

(Wissenschaftseinrichtungen, Spezialbibliotheken, Medien, Museen, Einrichtungen und Institutionen in Politik oder Tourismus) durchlaufen werden.

- (2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten (1 Semester, 150 Stunden) in das Studienprogramm B.A. INDOLOGIE integriert.
- (3) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall können – abhängig von der Länge des Praktikums – zusätzlich 5 oder 10 Leistungspunkte aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Indologie wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- (a) Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (b) Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten. In der besonderen Form der Lektüreübungen trainieren und festigen sie die philologischen Analyse- und Übersetzungsfertigkeiten der Studierenden. Anhand exemplarischer Texte vermitteln sie literaturwissenschaftliche Kenntnisse und interpretatorische Kompetenzen.
- (c) Kolloquien: dienen der Festigung des in anderen Veranstaltungsarten behandelten Stoffes durch Diskussionen.
- (d) Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Studienprogramm B.A. INDOLOGIE (90 LP), wenn die Bachelor-Arbeit in diesem Studienprogramm verfasst wird, in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A), der von der Philosophischen Fakultät I nach erfolgreichem Abschluss verliehen wird.

§ 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

- (1) Formen von Modulleistungen:
 - (a) Mündliche Prüfung/Kolloquium: dauert in der Regel 15 Minuten.
 - (b) Schriftliche Übersetzung: philologische Übersetzung originalsprachlicher Texte.
 - (c) Klausur: eine schriftliche Prüfung von 120 Minuten Dauer.
 - (d) Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuß von maximal 7 Seiten.
 - (e) praktische Arbeit: Ausführung von im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben.
 - (f) Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 15.

- (2) Formen von Studienleistungen sind neben der Teilnahme am Kontaktstudium zu mindestens 80%:
 - (a) Testate: Schriftliches Abfragen von Lerninhalten einer Übung oder eines Seminars von ca. 10 Minuten Dauer.
 - (b) Sitzungsprotokolle: die schriftliche Wiedergabe des Inhaltes von zweistündigen Lehrveranstaltungseinheiten im Umfang von 3 bis 5 Seiten.
 - (c) Diskussionsleitung: Thematische Vorbereitung, Organisation und Moderierung von Themenseminaren.
 - (d) Vorübersetzen/Vorinterpretieren: Vorbereitung von Textpassagen bei Lektüreübungen.
- (3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Es ist möglich, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung, die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist im nächst folgenden Semester zu wiederholen. Die Termine hierzu werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 12 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.
- (2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und im Seminar bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.
- (4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer

Auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3, §§ 42, 43 HSG LSA sowie Lehrbeauftragte sind prüfungsberechtigt.

§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für das Studienprogramm B.A. INDOLOGIE wird von den Fachvertretern und Fachvertreterinnen des Instituts für Altertumswissenschaften ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 3 Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 15 Bachelor-Arbeit

- (1) Eine Bachelor-Arbeit ist im Bachelor-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten [§ 20 Abs. 2 ABStPOBM].
- (2) Im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang wird die Bachelor-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm B.A. INDOLOGIE (90 LP) geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung. Wird die Bachelor-Arbeit nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs geschrieben, dann sind an Stelle der Bachelor-Arbeit zusätzliche Wahlmodule zu insgesamt 15 Leistungspunkten zu belegen. Eine Empfehlung ist in der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung ausgeführt.
- (3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als mehr als 30 Textseiten zu je 2500 Zeichen aufweisen.
- (4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer wenigstens 60 Leistungspunkte im Studienprogramm erworben hat (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM).
- (5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird frühestens zu Beginn des 5. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuß ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuß bestellten Prüferin oder einem Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM). Der Tag der Ausgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.
- (6) Die mündliche Leistung findet nach Begutachtung der Bachelor-Arbeit statt und dauert in der Regel 15 Minuten.
- (7) Bachelor-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 4 zu 1 gewertet.
- (8) Die Studentin oder der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, daß sie oder er die Arbeit selbstständig verfaßt hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms B.A. INDOLOGIE

Die Programmübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.10.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am (...). Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 24.05.2006 (ABl. 2007 Nr. S. 16) außer Kraft. Für Studierende, die das Studium vor dem WS 09/10 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung vom 24.05.2006 fort, es sei denn, sie beantragen schriftlich beim Prüfungsamt die Anwendbarkeit der heute beschlossenen Ordnung.

Halle (Saale), ...

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor